

9b RU 78/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 27. Juni 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Dezember 1982
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten im Zugunstenverfahren darüber, ob der Unfall des Klägers beim Fußballspiel am 5. Juli 1968 ein von der Beklagten zu entschädigender Arbeitsunfall ist.

Der Kläger gehört der Fußballbetriebssportgruppe der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH Werk M. Industriehafen an. Am 5. Juli 1968 spielte diese Mannschaft im Rahmen des "Tempelpokals" gegen die Fußballmannschaft der S. AG M. Beide Firmen sind Tochtergesellschaften der U. GmbH in H. Nach seinen Angaben erlitt der Kläger bei diesem Spiel einen Schien- und Wadenbeinbruch. An den Tempelpokalspielen nahmen im Jahre 1968 19 Firmen- bzw Werksmannschaften aus dem Bundesgebiet teil, die alle zum Konzern der Deutschen U. gehörten. Für den Pokal wurden in Hin- und Rückspielen bzw einfachen Spielrunden Siegermannschaften in den regionalen Gruppen Nord, West, Südwest und Süd ausgespielt, die danach am 4./5. Oktober in einer Endrunde aus den vier Gruppensiegern den Pokalsieger ermittelten.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 1968 verneinte die Beklagte einen Entschädigungsanspruch des Klägers wegen des Sportunfalls, weil das wettkampfmäßig betriebene Fußballspiel den Rahmen des versicherten Betriebssports überschritten habe. Dieser Bescheid ist verbindlich geworden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

Am 27. März 1980 beantragte der Kläger unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15. August 1979 - 2 RU 45/79 - eine Neufeststellung. Diese lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. April 1980 (Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 1980) ab, weil sich die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht geändert habe. Die Teilnahme an Fußballspielen mit Wettkampfcharakter sei nicht unfallgeschützt. Bei dem Fußballspiel am 5. Juli 1968 habe es sich um ein Pokalspiel zwischen zwei verschiedenen Betriebsmannschaften gehandelt. Dabei spiele es keine Rolle, daß beide Unternehmen demselben Konzern angehörten.

Die Klage ist durch das Sozialgericht Mannheim (SG) am 23. Oktober 1981 abgewiesen worden. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 2. Dezember 1982 die Berufung des Klägers zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das LSG hat dazu ausgeführt: Der Senat folge der ständigen Rechtsprechung des BSG zu den Voraussetzungen des Unfallversicherungsschutzes nach § 539 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für den Betriebssport. Seien die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme des Betriebssports gegeben, so könne sogar bei Fußballspielen zwischen Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen Versicherungsschutz gegeben sein. Der für den Betriebssport vorauszusetzenden Zielsetzung entsprächen Sportarten mit Wettkampfcharakter jedoch nicht, wenn dieser Charakter im Vordergrund stehe. Werde daher neben regelmäßigen Übungsstunden nicht nur gelegentlich gegen Mannschaften anderer Betriebssportgemeinschaften gespielt, so sei grundsätzlich der gesamte Spielbetrieb nicht als Betriebssport anzusehen, soweit er



-4-

außerhalb der Übungsstunden durchgeführt werde. Dies treffe auf den vorliegenden Fall zu. Im Jahre 1968 habe die Mannschaft des Klägers in der von April bis September dauernden Saison einschließlich der vier Tempelpokalspiele insgesamt über 20 Spiele gegen fremde Betriebsmannschaften ausgetragen. Der Wettkampfcharakter habe auch bei dem Spiel, in welchem der Kläger zu Schaden gekommen sei, im Vordergrund gestanden.

Mit der Revision rügt der Kläger die Verletzung materiellen Rechts. Er meint, zu Unrecht habe das LSG eine gewisse Regelmäßigkeit der betriebssportlichen Betätigung verneint. In der Zeit von April bis zum September seien insgesamt 22 Spiele ausgetragen worden. Daneben habe noch Training stattgefunden. Fußball sei ein Mannschaftssport, der ein Spiel gegen andere Mannschaften als Gegner voraussetze. Spiele immer nur gegen den gleichen Gegner hätten nur dazu geführt, daß das Interesse nach kurzer Zeit entfallen wäre; der Reiz solcher Mannschaftssportarten liege darin, mit verschiedenen Gegnern Spiele auszutragen. Sämtliche am Tempelpokal teilnehmenden Firmen seien hundertprozentige Tochtergesellschaften der Deutschen U. GmbH. Die Betriebssportgemeinschaften gehörten deshalb zum selben Unternehmen. Ein Pokalspiel in diesem Rahmen sei nach dem Urteil des BSG vom 15. August 1979 - 2 RU 45/79 - versicherter Betriebsport. Außerdem habe es sich bei diesem Fußballspiel um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt. Bei dem Mehrschichtbetrieb der Arbeitgeberin des Klägers hätten alle außer denjenigen, die gerade Schichtdienst hatten, die Möglichkeit gehabt, die Heimspiele zu besuchen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-5-

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheides vom 22. April 1980 idF des Widerspruchsbescheides vom 14. Oktober 1980 ihm dem Grunde nach Verletztenrente zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Dezember 1982 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen und der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Dezember 1982 zurückzuweisen.

Sie ist der Meinung, ein regelmäßiges Training der Fußballbetriebssportgruppe habe nicht stattgefunden. Es sei vielmehr anzunehmen, daß nur im Hinblick auf die Wettkämpfe trainiert wurde. Der Wettkampf zur Ermittlung der besten Mannschaft und zur Erringung des Pokals habe klar im Vordergrund gestanden. Dieser Wettkampfcharakter werde besonders deutlich durch die Bestellung des Schiedsrichters und der zwei Linienrichter beim Badischen Fußballverband in M.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat zu Recht die Berufung gegen das Urteil des SG zurückgewiesen.

Der Kläger begehrt, den Bescheid vom 22. Oktober 1968, der verbindlich geworden ist, aufzuheben und ihm wegen eines Unfalles bei einem Fußballspiel am 5. Juli 1968 dem Grunde nach Verletztenrente zu gewähren.

Nach § 44 Abs 1 Sozialgesetzbuch -SGB- X, der hier anzuwenden ist (BSG Beschluß vom 15. Dezember 1982 - GS 2/80 - = BSGE 54, 223 = SozR 1300 § 44 Nr 3), ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei seinem Erlaß das Recht unrichtig angewandt worden ist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der eine Entschädigung für den Sportunfall vom 5. Juli 1968 ablehnende Bescheid vom 22. Oktober 1968 der Beklagten beruht nicht auf unrichtiger Anwendung des Rechts. Das hat das LSG zutreffend erkannt.

Das LSG ist bei seiner Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des BSG zu der Frage, unter welchen Bedingungen betriebssportliche Veranstaltungen dem Unfallversicherungsschutz nach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-7-

-7-

§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO unterliegen, ausgegangen. Es hat festgestellt, daß hier der Wettkampfcharakter des Fußballspiels im Vordergrund gestanden hat. Diese Feststellung ist für das BSG verbindlich (§§ 163, 164 Abs 2 Satz 3 SGG). Bei Mannschaftsspielen mit Wettkampfcharakter ist grundsätzlich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gegeben. Etwas anderes hat das BSG auch nicht in dem vom Kläger angeführten Urteil vom 15. August 1979 - 2 RU 45/79 - = USK 79152 = SozSich 1979, 346 = ErsK 1979, 423 entschieden. Dort hat das BSG ausgesprochen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Unfallversicherungsschutz des Betriebssports erfüllt seien, könne sogar bei Fußballspielen zwischen Betriebssportgemeinschaften verschiedener Unternehmen und erst recht zwischen Betriebssportgemeinschaften desselben Unternehmens Versicherungsschutz gegeben sein. Es hat jedoch auch hervorgehoben, daß der für den Betriebssport vorauszusetzenden Zielsetzungen Sportarten mit Wettkampfcharakter nicht entsprechen, wenn dieser Charakter im Vordergrund steht. Steht jedoch - selbst bei Pokalspielen - der Wettkampfcharakter nicht im Vordergrund, geht der ursächliche Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht verloren. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Pokalspiele wesentlich dazu dienen, durch die Abwechslung die Freude und Ausdauer am Ausgleichssport zu stärken, wie dies bei einem gelegentlichen Wettkampf angenommen werden kann. Dabei ist das BSG ausdrücklich von seiner Entscheidung vom 31. Oktober 1972 - 2 RU 116/70 - = USK 72145 ausgegangen, in welcher der 2. Senat bereits gesagt hatte, daß der dem Betriebssport zugrundeliegenden Zielsetzung grundsätzlich solche Sportarten nicht entsprechen, bei denen der Wettkampfcharakter im Vordergrund

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-8-

-8-

steht. Jedoch stehe der gelegentliche Wettkampf dem Zweck des Betriebssports dann nicht entgegen, wenn dadurch die Freude am Ausgleichssport gestärkt und ein Anreiz für die regelmäßige Teilnahme an sportlichen Übungen gegeben werde. Darin kommt deutlich zum Ausdruck, daß grundsätzlich nur die regelmäßige sportliche Betätigung zu Ausgleichszwecken der versicherten Tätigkeit zugerechnet wird. Auf den Ausgleichszweck kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn nur gelegentlich einmal ein Spiel mit einer anderen Betriebssportgemeinschaft ausgetragen wird (BSG 25. August 1982 - 2 RU 23/82 - = USK 82168 = SozSich 1983, 61).

Der vorliegende Sachverhalt, den das LSG zutreffend entsprechend der angeführten Rechtsprechung des BSG beurteilt hat, gibt keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Wenn Sport betrieben wird, um die eigene Stärke und das eigene Können mit dem Gegner zu messen, und wenn dafür unterschiedliche Mannschaften gewonnen werden, wie dies insbesondere bei planmäßig durchgeführten Vergleichsspielen zwischen einer Gruppe von Mannschaften - gleichgültig ob desselben oder verschiedener Unternehmen - der Fall ist, dann liegt die Zielrichtung außerhalb der betrieblichen Tätigkeit. Ein körperlicher, geistiger oder nervlicher Ausgleich für die stark oder einseitig belastende Betriebsarbeit wird dann nicht mehr angestrebt, sondern kann allenfalls als Neben- oder Zufallerscheinung angesehen werden. Das führt aber ebensowenig wie eine sonstige gesundheitsgemäße und vernünftige Lebensführung dazu, den Wettkampf der Betriebsarbeit gleichzuachten. Im Gegensatz zum Ausgleichssport, der das Ziel



-9-

hat, starken oder einseitigen körperlichen Belastungen entgegenzuwirken, mangelnde körperliche Bewegung während der Arbeit auszugleichen und auch betriebliche Streßsituationen abzubauen, ist dies beim Wettkampfsport nicht der Fall. Im Wettkampf werden - insbesondere auch im Mannschaftswettkampf - von jedem einzelnen voller persönlicher körperlicher und geistiger Einsatz erwartet und individuelle Höchstleistungen gefordert. Hiermit ist, worauf das BSG im Urteil vom 30. April 1976 (8 RU 82/75 - = USK 76116 = BB 1976, 981 = BKK 1976, 217) bereits hingewiesen hat, ein erhöhtes Verletzungsrisiko verbunden, was dem betrieblichen Interesse an der Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungs- und Einsatzfähigkeit der Betriebsangehörigen zuwider läuft. Darüber hinaus ist zu beachten, daß der Wettkampfsport auch nervliche Belastungen und Streßsituationen mit sich bringt.

Der Senat schließt sich auch dem LSG insoweit an, als dieses eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung in dem Fußballspiel am 5. Juli 1968 nicht erkannt hat.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-10-

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)